



An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 13
3109 St. Pölten

per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at


Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien
office@lindnerstimmler.at
lindnerstimmler.at
Tel: +43 1 36 18 220
Fax: +43 1 36 18 220 - 10

Kanzleikonto:
IBAN AT86 2011 1843 9286 7100
BIC GIBAAATWWXXX
Anderkonto:
IBAN AT32 2011 1843 9286 7102
BIC GIBAAATWWXXX

GZ: WST1-UG-63-2023
Wien, am 04. August 2023
SM/enk/WPEbenfurth

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien


unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P120701)

wegen: Windpark Ebenfurth 2 (vormals Windpark Ebenfurth Repowering)

GENEHMIGUNGSANTRAG

gemäß § 5 UVP-G 2000

Die Antragstellerin ist Inhaberin des bestehenden Windparks Ebenfurth, der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18.03.2003, GZ WST6-E—11467/001-2003, elektrizitätsrechtlich genehmigt wurde. Der Windpark Ebenfurth besteht aus drei Windkraftanlagen der Type Nordex N62 mit einer Nennleistung von jeweils 1,3 MW (Gesamtleistung 3,9 MW).

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin mit dem Repoweringprojekt Windpark Ebenfurth 2 (kurz „**WP EBF2**“) – vormals als Windpark Ebenfurth Repowering (WP EBFR) bezeichnet - in der Gemeinde Ebenfurth die drei bestehenden Windkraftanlagen (kurz „**WKA**“) der Type Nordex N62 1,3 MW des Windparks Ebenfurth durch drei moderne Windkraftanlagen der Type Vestas V136 4,2 MW mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen zu ersetzen.

Unter Vorlage der angeschlossenen Unterlagen wird für das Vorhaben Windpark Ebenfurth 2 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs 1 UVP-G 2000 beantragt.

Nachstehend werden die wesentlichen Vorhabenbestandteile näher dargestellt. Eine detaillierte Wiedergabe erfolgt in den Einreichunterlagen (Beilagenkonvolut ./.1). Die Nummerierung der Abbildungen in diesem Schriftsatz erfolgt nicht chronologisch, sondern orientiert sich an der Nummerierung im Technischen Bericht (Einlage B0101).

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1. Kenndaten des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Ebenfurth 2 in der Stadtgemeinde Ebenfurth die drei bestehenden Windkraftanlagen (WKA) der Type Nordex N62 1,3 MW des im Jahr 2003 errichteten Windparks Ebenfurth vollständig durch drei moderne WKA der Type Vestas V 136 (4,2 MW) vollständig zu ersetzen.

Die Standorte der geplanten WKA des Windparks Ebenfurth 2 befinden sich mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen im Bereich der Bestandsanlagen des Windparks Ebenfurth, welche samt zugehörigen Nebenanlagen als Bestandteil des Vorhabens Windpark Ebenfurth 2 demontiert werden. Der Bestandwindpark Ebenfurth besteht aktuell noch aus drei Nordex N62 Anlagen mit Rotordurchmesser 62m und Nabenhöhe 70,4m über GOK mit je 1,3 MW (Gesamtleistung 3,9 MW).

Die wesentlichen Anlagenmerkmale sind in folgender Tabelle ersichtlich:

	Vestas V136 4,2 MW
Projektname	Windpark Ebenfurth 2
Anzahl der WKA	3 x Vestas V136 (4,2 MW)
Gesamtnennleistung	12,6 MW (Kapazitätserhöhung 8,7 MW)
Rotordurchmesser	136 m
Überstrichene Fläche	14.527 m ²
Nabenhöhe über GOK*	151,7 m (149 m + 2,65 m)
Bauhöhe über GOK	219,7 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	27 m/s
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirke	Wiener Neustadt-Land, Baden

*GOK =Geländeoberkannte

1.2. Demontage der Bestandsanlagen

Bestandteil des Vorhabens Windpark Ebenfurth 2 ist ebenso die Demontage der drei bestehenden Anlagen des Windparks Ebenfurth sowie der Abbau der zugehörigen Nebenanlagen.

Die vorhandenen Nutzflächen (wie Zuwegungen bzw Kranstellflächen) werden aufgrund der teilweise überlagernden, neuen Anlagenstandorte nicht rückgebaut und in die neue Windparkplanung miteinbezogen.

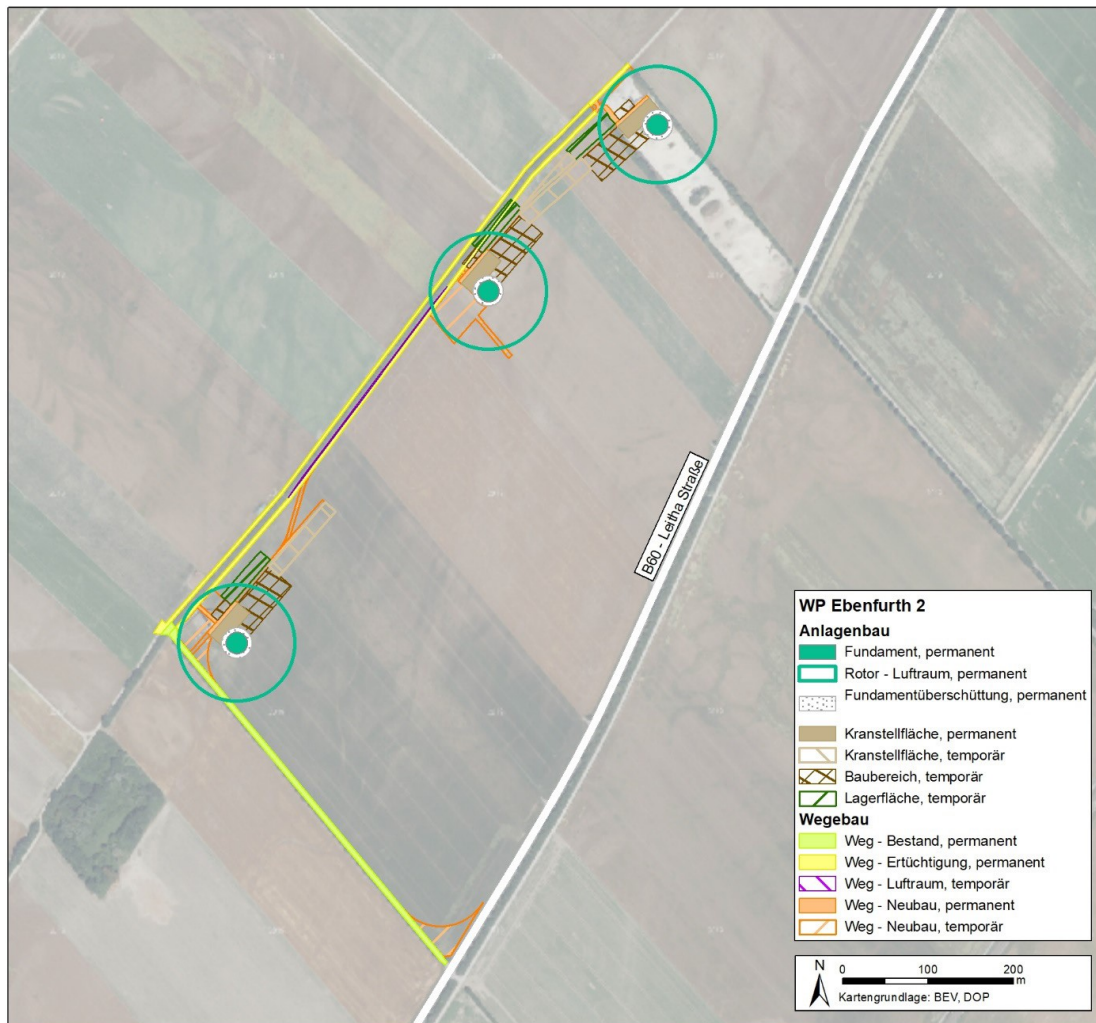
1.3. Wegebau und Kranstellflächen

Für den Windpark Ebenfurth 2 ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten. Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt und anschließend wieder rückgebaut und sofern erforderlich rekultiviert.

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und gegebenenfalls für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen be-

zeichnet). Nach Errichtung der Anlagen werden die temporären Lager- und Kranstellflächen rückgebaut. Die permanenten Kranstellflächen verbleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Nachfolgend findet sich eine Übersicht der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anlagenstandorte:



1.4. Windparkverkabelung

Für den Windpark Ebenfurth 2 wird die bestehende 20 kV Verkabelung in Teilbereichen weiterverwendet und teilweise durch einen neuen Kabelstrang ergänzt. Die erzeugte elektrische Energie des Windparks Ebenfurth 2 wird anschließend über eine neu geplante Verkabelung in das UW Ebenfurth abgeleitet.

1.5. Abgrenzung des Vorhabens

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (iSd UVP-G 2000) stellen die 20 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Ebenfurth (im Eigentum der Wiener Netze GmbH) dar. Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Repowerings und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

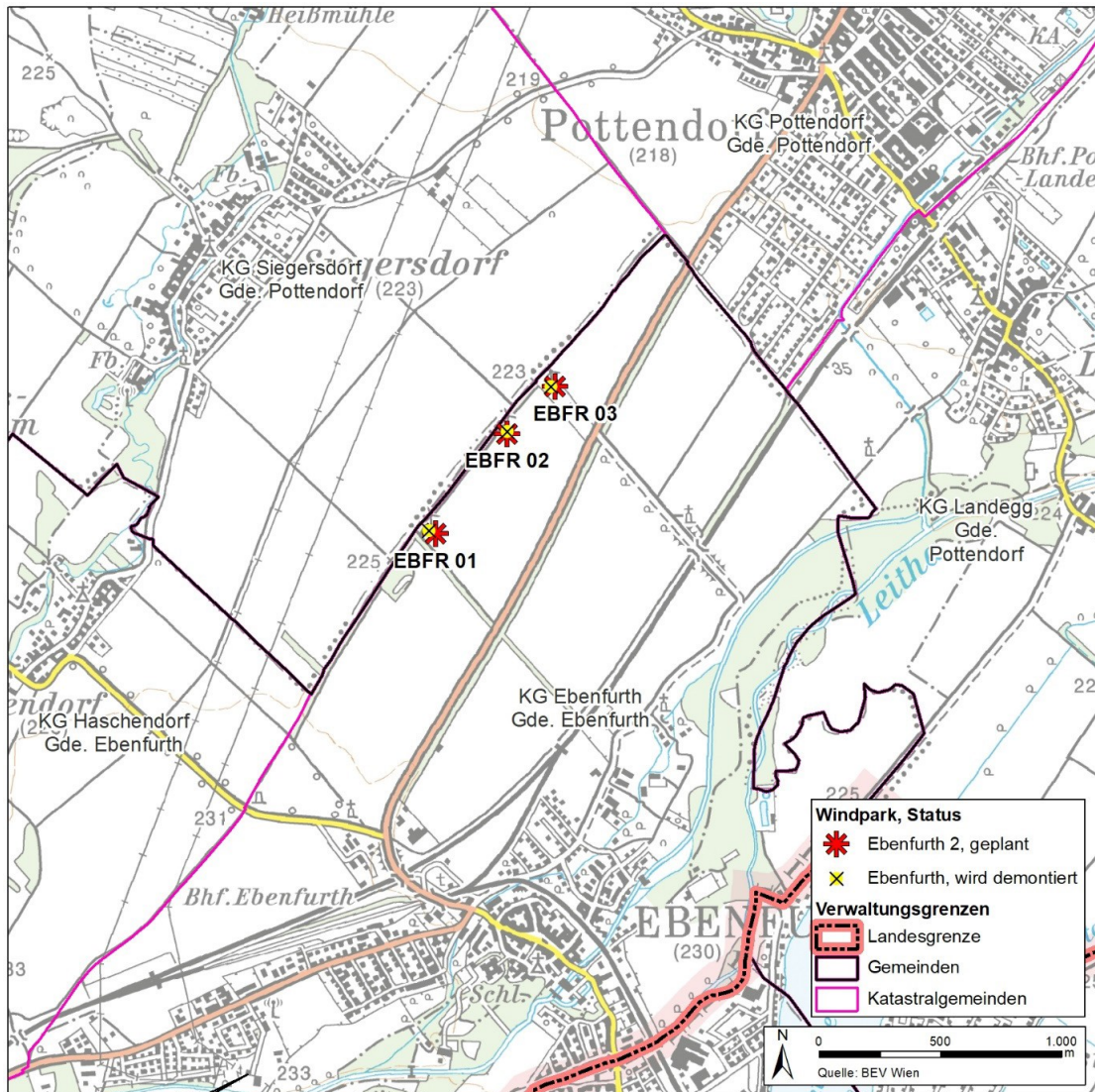
Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (iSd UVP-G 2000) bildet die Einfahrt von der Landesstraße B60 – Leitha Straße in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gemäß § 39 KFG 1967 gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

2. Situierung des Vorhabens

Die geplanten Anlagen kommen in der Stadtgemeinde Ebenfurth (KG Ebenfurth) sowie in der Marktgemeinde Pottendorf (KG Siegersdorf) zu stehen.

Nachfolgend findet sich eine Übersicht der geplanten Anlagenstandorte des Windparks Ebenfurth 2:

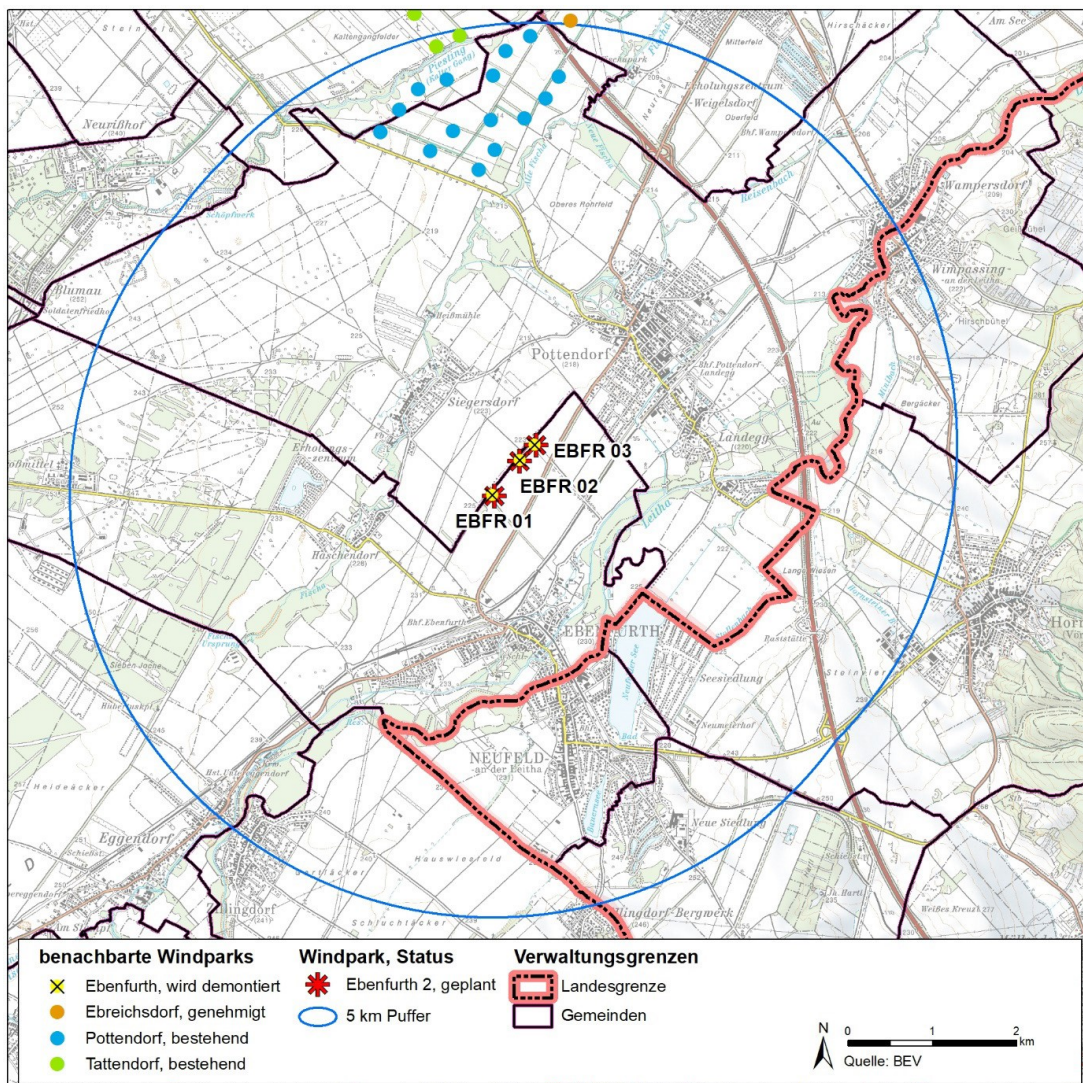


Das Vorhaben befindet sich ebenso wie sämtliche in Verbindung damit stehenden Maßnahmen (insbesondere die Energieableitung) außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A nach Anhang 2 UVP-G 2000. Das nächstgelegene naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiet Europaschutzgebiet Natura 2000 FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ befindet sich in etwa 1,2 km Entfernung vom Windpark Ebenfurth 2.

Die Fundamente sämtlicher Windkraftanlagen befinden sich auf Flächen, die als Grünland-Windkraftanlagen (§ 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG) gewidmet sind.

Durch das Vorhaben kommt es zu Querungen des Straßen- (Landesstraße L159, Landesstraße B60 – Leitha Straße) und Bahnnetzes, wobei die diesbezüglichen Sondernutzungen im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt werden. Nicht gequert werden hingegen Gewässer.

Der nachfolgenden Übersicht können alle bestehenden und genehmigten Windparks im Umkreis von 5 km um das geplante Vorhaben entnommen werden, wobei der nächstgelegene Windpark der Windpark Pottendorf in einer Entfernung von rund 3,3 km ist:



3. Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke

3.1. Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten. Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Die nachfolgende Tabelle gliedert die Flächeninanspruchnahme des Windparkprojektes Ebenfurth 2 nach Art der Beanspruchung:

Art der Beanspruchung	Fläche
Baubereich permanent	7.476 m ²
Fundament permanent	1.449 m ²
Fundamentüberschüttung permanent	1.503 m ²
Kranstellfläche permanent	2.432 m ²
Kranstellfläche temporär	3.624 m ²
Lagerfläche temporär	2.841 m ²
Rotor – Luftraum permanent	43.579 m ²
Weg – Bestand permanent	3.184 m ²
Weg – Ertüchtigung permanent	6.256 m ²
Weg – Luftraum temporär	337 m ²
Weg – Neubau permanent	1.046 m ²
Weg – Neubau temporär	8.732 m ²

3.2. Rodungsflächen

Infolge der Errichtung der Anlagenstandorte und der Wegebaumaßnahmen (Zulieferung, Montagekräne) werden kleinflächige temporäre Rodungen in einem Flächenausmaß von insgesamt 1.210 m² erforderlich. Ebenso ist eine Schlägerung im Ausmaß von 337 m² nötig.

Die Gesamtflächen der Rodungsflächen sowie Schlägerungen setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

- Rodungen (temporär): 1.210 m²
- Schlägerungen (temporär): 337 m²

Die von den Rodungs- und Schlägerungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke werden in den Einreichunterlagen dargestellt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Anwendbarer Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens Windpark Ebenfurth 2 sollen die drei bestehenden Windkraftanlage der Type Nordex N62 des Windparks Ebenfurth mit einer Gesamtkapazität von 3,9 MW durch drei modernere, effizientere Windkraftanlagen der Anlagentype VESTAS V136 mit einer Nennleistung von je 4,2 MW ersetzt werden. Der Windpark Ebenfurth 2 hat daher künftig eine Gesamtkapazität von 12,6 MW.

Die Gesamtkapazität des Windparks Ebenfurth 2 wird daher gegenüber dem Bestand um 8,7 MW erweitert.

Auf das Vorhaben kann denkmöglich nur der UVP-Tatbestand der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 "Anlagen zur Nutzung von Windenergie" zur Anwendung gelangen. Gemäß dieser Bestimmung unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW der UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren (Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a). Für Anlagen auf einer Seehöhe von 1.000 m (Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit b) sowie für Anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Anhang 1 Spalte 3 Z 6 lit c) gelten um 50% verminderte Schwellenwerte.

Berechnungsbasis für die Beurteilung der UVP- bzw der Einzelfallprüfungspflicht sind sowohl der Leistungsparameter (30 bzw 15 MW elektrische Gesamtleistung) als auch die Zahl der Konverter, also der Windkraftanlagen (20 bzw 10). Wird einer der beiden Schwellenwerte überschritten, gilt das Kriterium als erfüllt (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 6 Rz 6).

Da vom gegenständlichen Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt wird und die Windenergieanlagen nicht über einer Seehöhe von 1.000 m errichtet

werden, kommen die Tatbestände der Z 6 lit b und c Anhang 1 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung.

4.1.1. UVP-rechtliche Bewertung als Änderung

Das dargestellte Vorhaben ist aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftig genehmigten Bestandes, nämlich dem Vorliegen von drei Windkraftanlagen, unter die Änderungstatbestände des § 3a UVP-G 2000 zu subsumieren (VwGH 22.10.2008, 2007/06/0066). Dass ein Repowering UVP-rechtlich als Änderung eines bestehenden Vorhabens anzusehen ist, wurde bereits im Erkenntnis des BVwG vom 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1, *WP Gänserndorf Repowering*, gerichtlich bestätigt.

Der Bestand weist eine Kapazität von drei Konvertern und einer Gesamtnennleistung von 3,9 MW auf. Nach Umsetzung des Vorhabens soll der Windpark aus drei Konvertern mit einer Gesamtleistung von 12,6 MW (3 WKA mit einer Leistung von jeweils 4,2 MW) bestehen.

Wie aus dem oben zitierten Erkenntnis des BVwG *WP Gänserndorf* hervorgeht, können bestehende (abzutragende) Kapazitäten auf neue Kapazitäten angerechnet werden. Da eine Gegenrechnung der Kapazitäten zulässig ist, ist von der geplanten Kapazitätserweiterung von insgesamt 12,6 MW (durch Errichtung von drei leistungsstärkeren Konvertern) die Kapazität von 3,9 MW (der drei abzutragenden Windkraftanlagen) abzuziehen, sodass eine effektive Kapazitätserweiterung von 8,7 MW vorliegt.

4.1.2. Beurteilung der UVP-Pflicht

Die UVP-Pflicht ist zunächst anhand des Änderungstatbestandes des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 zu prüfen, wonach die Behörde nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung die UVP-Pflicht eines Vorhabens feststellen muss, wenn der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

Durch das Vorhaben werden weder im Bestand, noch nach Umsetzung des Repowering die Schwellenwerte der Z 6 lit a erreicht oder überschritten. Die UVP-Pflicht nach dieser Bestimmung scheidet daher aus. Da das Vorhaben auch nach Änderung den Schwellenwert nicht erreicht, führt auch eine Anwendung der Einrechnungsregel des § 3a Abs 5 leg cit nicht zur UVP-Pflicht (die Anwendung ist auch durch die 5 Jahres-Schranke nicht gegeben).

Im vorliegenden Fall beträgt die effektive Leistungserhöhung des Windparks 29 % des Schwellenwertes der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 und wird somit die Bagatellschwelle von 25% nach § 3a Abs 5 UVP-G 2000 überschritten. Mangels sonstiger genehmigter Kapazitäten innerhalb der letzten fünf Jahre werden die erforderlichen Schwellenwerte nicht erreicht.

Eine UVP-Pflicht kann daher einzig aufgrund des Kumulationstatbestandes des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob für ein Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht nach § 3a UVP-G 2000 besteht, ist festzustellen, inwiefern sich die Kapazität des Vorhabens im Vergleich zum genehmigten Ist-Bestand verändert. Daraus ergibt sich, dass die 25%-Schwelle nach § 3a Abs 6 UVP-G 2000 nur nach der geplanten Änderung zu berechnen ist (vgl. BVwG 24.10.2014, W143 2003020-1, *WP Gänserndorf*; VwGH 29.9.2015, 2013/05/0077). Das geplante Änderungsvorhaben weist eine Kapazitätserhöhung von mehr als 25 % des Schwellenwertes auf und überschreitet somit die Bagatellschwelle gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000. Für den Kumulationstatbestand des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, zu berücksichtigen: in einem Umkreis von 3,3 km befindet sich der Windpark Pottendorf mit einer mit Bescheid vom 04.12.2012, RU4-U-507/028-2012, genehmigten Kapazität von 42,9 MW, welcher nach Ansicht der Antragstellerin mit zu berücksichtigen ist. Im Kumulationsbereich sind weiters die Windparks Tattendorf und Ebreichsdorf zu berücksichtigen. Gemeinsam mit diesen Windparks wird der Schwellenwert von 30 MW künftig überschritten.

Die Antragstellerin geht daher davon aus, dass das Vorhaben einer Einzelfallprüfung nach § 3a Abs 6 UVP-G 2000 zu unterziehen wäre. Allerdings entfällt eine Einzelfallprüfung nach § 3a Abs 6 UVP-G 2000, wenn die Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (vgl. § 3a Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000). Die Antragstellerin macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben „Windpark Ebenfurth 2“.

4.2. Zuständigkeit der Behörde

Das Vorhaben weist eine Gesamtkapazität von 12,6 MW und somit eine Kapazitätserweiterung von 8,7 MW zum Bestand auf. Aufgrund der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 geht die Einschreiterin davon aus, dass eine Einzelfallprüfung

nach dieser Bestimmung durchzuführen wäre. Die Antragstellerin beantragt jedoch gemäß § 3a Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000 freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben ist zur Gänze im Bundesland Niederösterreich situiert.

Die Niederösterreichische Landesregierung ist daher gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

4.3. Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Aufgrund der Situierung des Vorhabens, insbesondere der immissionstechnisch denkbaren Beeinflussung der umliegenden Flächen, sind voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt. Die Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG liegen daher vor.

Die Antragstellerin regt daher eine Vorgehensweise nach den Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG an.

4.4. Allgemeines zu den anwendbaren Genehmigungstatbeständen

Im Folgenden werden die nach Ansicht der Antragstellerin vom Vorhaben voraussichtlich berührten Genehmigungstatbestände nach den Materiengesetzen dargestellt. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist unpräjudiziell zur Ansicht der Behörde zu verstehen.

4.5. Voraussichtlich anwendbare Genehmigungstatbestände

Im Folgenden werden unvorgreiflich einer anderen Rechtsansicht der Behörde die voraussichtlich vom Vorhaben berührten Genehmigungs-, Bewilligungs- und Anzeigetatbestände angeführt.

4.5.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl 697/1993 idF BGBl I 26/2023 (UVP-G 2000)

Die Zuständigkeit der Behörde wurde bereits oben unter Pkt 4.2 dargelegt.

Das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs 4, 6 iVm Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind die im Folgenden angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen iSd § 2 Abs 3 UVP-G 2000 im konzentrierten Verfahren mitanzuwenden. Daneben sind von der Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zu prüfen.

4.5.2. NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBL 7800-0 idF LGBI 34/2022 (NÖ EIWG 2005)

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen ist eine Genehmigung gemäß § 5 NÖ EIWG 2005 erforderlich. Von allen durch das Projekt in ihrem Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten Betroffenen, auch hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Wege, liegen Zustimmungserklärungen zum Vorhaben vor. Ebenso liegt eine Netzzugangsvereinbarung vor, welche die Möglichkeit der Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie beschreibt.

Die erzeugte Energie wird über ein 20 kV-Erdkabelsystem unter teilweiser Verwendung des Bestandskabels direkt zum Umspannwerk Ebenfurth transportiert.

4.5.3. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2018 (WRG 1959)

Aufgrund des vorliegenden Baugrundgutachtens sind bei der Errichtung der Anlagen möglicherweise Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht wird für diese Wasserhaltungsmaßnahmen eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 Abs 2 lit c WRG 1959 beantragt.

4.5.4. NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-11 idF LGBI 39/2021 (NÖ NSchG)

Das Vorhaben ist außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete situiert und soll im Grünland errichtet werden. Auch im angrenzenden Umland sind keine naturschutzfachlichen Festlegungen vorhanden.

Nach § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG unterliegt die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind der Bewilligungspflicht der Behörde. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist dieser Bewilligungstatbestand durch Windkraftanlagen erfüllt.

Folgende Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld des Vorhabens situiert:

- FHH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ (AT1220000) – 1,2km

- Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ (AT1210000) - ca 1,6 km
- Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ (AT1220V00) - 6,3km
- FFH-Gebiet „Fronwiesen-Johannesbach“ (AT1104212) 8,2 km

Diese Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht direkt berührt. Jedoch ist auch für Pläne und Projekte außerhalb von Europaschutzgebieten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieses Gebietes führen können, auf Antrag eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 10 Abs 1 und 2 NÖ NSchG). Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens von den Europaschutzgebieten und des Fehlens vom Projekt ausgehender weitreichender Wirkungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt. Sollte sich wider Erwarten die Erfüllung dieser Tatbestände herausstellen, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 20 Abs 4 und 5 NÖ NSchG vor, wie die Einreichunterlagen belegen.

4.5.5. Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016 (ForstG)

Durch das Vorhaben ist es erforderlich für die Errichtung der Anlagenstandorte und der Wegebaumaßnahmen sowie etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) Waldboden in Anspruch zu nehmen.

Diese Flächeninanspruchnahmen stellen Rodungen gemäß § 17 ForstG dar. Insgesamt sind befristete Rodungen in einem Flächenausmaß von insgesamt 1.210 m² und Schlägerungen in einem Ausmaß von 337 m² erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erfolgt durch das Vorhaben eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Diese bedarf forstrechtlich einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG, wobei das öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung für Zwecke der Energiewirtschaft gemäß § 17 Abs 4 ForstG ex lege überwiegt.

4.5.6. Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 151/2021 (LFG)

Für das Vorhaben sind Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 92 und 94 iVm 85 und 91 LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder

elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherung der Luftfahrt verursacht werden könnte, erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

4.5.7. NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl 101/2022

Durch die Windkraftanlagenstandorte inklusive Luftraum sowie Ableitung der elektrischen Energie in Form eines Erdkabels erfolgt teilweise eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden Ebenfurth und Pottendorf.

Für eine derartige Nutzung ist die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 bis 4 NÖ GAG) erforderlich.

4.5.8. Elektrotechnikgesetz, BGBl 106/1993 idF BGBl I 204/2022 (ETG)

Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 ETG die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen.

Nach § 11 ETG sind Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften zu bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Da die Windkraftanlagen in einzelnen Parametern nicht mit den verbindlichen elektrotechnischen Vorgaben übereinstimmen, wird die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beantragt.

4.6. Voraussichtlich nicht anwendbare Bewilligungstatbestände

4.6.1. NÖ Starkstromweegegesetz LGBl 7810-4 idF LGBl 68/2021 (NÖ StWG)

Die Errichtung der Kabelleitung zum geplanten Umspannwerk sowie die windparkinternen Verkabelungen dienen zu dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sowie auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen (etwa zur Befehrerung bei Stillstand der Anlagen). Die produzierte elektrische Energie der Anlagen EBFR 01, EBFR 02 und EBFR 03 soll mittels neu geplanter 20 kV Verkabelung unter teilweiser Verwendung der Bestandsleitung direkt zum Umspannwerk Ebenfurth geleitet werden.

Die Bewilligungspflicht für Kabelleitungen besteht nach § 3 Abs 2 Z 3 NÖ StWG nur für Kabelleitungen mit einer Spannung von mindestens festgesetzten Schwelle von über 45 kV, wenn keine Zwangsrechte erforderlich sind. Da die Antragstellerin keine Zwangsrechte gemäß § 11 und § 18 leg cit in Anspruch nimmt, besteht keine Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz.

4.6.2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl 450/1994 idF BGBl I 115/2022 (ASchG)

Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, der Arbeitsmittel der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, bedürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG einer Arbeitsstättenbewilligung.

Von Arbeitsinspektoraten wird vereinzelt die Sichtweise vertreten, dass für Windkraftanlagen eine derartige Bewilligung nicht erforderlich ist. Unvorgreiflich einer anderen Rechtsansicht der Behörde ist daher wohl keine Bewilligung nach diesem Gesetz erforderlich.

5. Öffentliches Interesse

5.1. Ausbau der erneuerbaren Energie als öffentliches Interesse im nationalen Recht

In seiner Judikatur hat der VwGH in den letzten Jahrzehnten wiederholt festgehalten, dass die Sicherstellung der Stromversorgung ein öffentliches Interesse darstellt bzw an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein öffentliches Interesse besteht (vgl VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065, sowie 21.12.2016, Ro 2014/10/0046). Das öffentliche Interesse besteht darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt (siehe VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281, mwN).¹

Im Hinblick auf die Ereignisse des aktuellen Jahrzehnts – die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen, die Klimakrise und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine – hat der Ausbau erneuerbarer Energiequellen enorm an Bedeutung gewonnen.

¹ VwGH, 15.10.2020, Ro 2019/04/0021.

Die Ziele des Klimaschutzes und Erreichung der Energiewende wurden bundesgesetzlich unter anderen in § 4 EAG verankert. Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und der energiewirtschaftlichen Ziele der Europäischen Union ist gemäß § 4 Abs 2 leg cit die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Zur Erreichung dieses Zielwertes hat die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigen. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik und 10 TWh auf Windkraft entfallen.

Die am 23.03.2023 in Kraft getretene UVP-Novelle 2023 (BGBl I Nr 26/2023), enthält eine Reihe von Regelungen, die den Ausbau von Windkraftanlagen beschleunigen und vereinfachen sollen. Es steht laut den Gesetzesmaterialien fest, dass die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien angesichts des Krieges in der Ukraine nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch notwendig ist.²

5.2. Notfall-VO

Am 29.12.2022 wurde die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Notfall-VO) veröffentlicht. Die Notfall-VO legt eine Vermutung fest, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen.³ In der Verordnung wird betont, dass Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien – insbesondere Windkraftanlagen – von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union sind.

Art 3 Abs 1 Notfall-VO legt fest, dass bei Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzan-

² ErläutRV 1901, 27 GP, S 4 (Stand 27.06.2023), https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1901/fname_1503236.pdf

³ Verordnung (EU) 2022/257 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 335/2022, 36.

schluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Nach Art 3 Abs 2 stellen die Mitgliedstaaten zumindest bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, sicher, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhält.

5.3. Ergebnis

Zusammenfassend zeigt sich, dass sowohl die nationale und internationale Gesetzgebung ein massives öffentliches Interesse am Ausbau von erneuerbaren Energiequellen, insbesondere Windkraftanlagen sehen, was auch von der Judikatur geteilt wird.

Diese öffentlichen Interessen sind bei den gebotenen Interessenabwägungen zugunsten des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen.

6. **Fristen**

Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in UVP-Genehmigungsverfahren angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

Die Antragstellerin regt die Vorschreibung folgender Frist für die Umsetzung des Vorhabens an:

- Baubeginn: 4 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides
- Bauvollendung: 8 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides

7. **Auslegungsregel**

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden iSd § 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im

Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

8. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

ANTRAG

Die Behörde wolle für das in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben „Windpark Ebenfurth 2“ im vereinfachten Verfahren die Genehmigung nach § 17 iVm § 3 und Anhang 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 unter gleichzeitiger Mitwirkung der darauf anzuwendenden materiengesetzlichen Genehmigungstatbestände im Sinne von § 2 Abs 3 und § 3 Abs 3 UVP-G 2000 erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.